

17/SN-271/ME



Österreichischer Städtebund

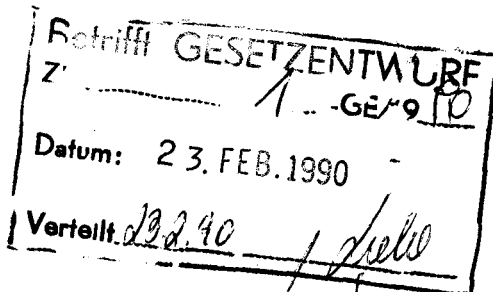
Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Wasserbautenförderungs-
gesetz 1985 geändert wird

Wien, am 20. Feber 1990
Schneider/Fr
Klappe 89 995
671/1224/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 20. Dezember 1990,
Zahl 14.008/22-I4/89 vom Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985
geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städte-
bund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Wasserbautenförderungs-
gesetz 1985 geändert wird

Wien, am 20. Feber 1990
Schneider/Fr
Klappe 89 995
671/1224/89

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf beehrt sich der Öster-
reichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Inwieweit die angestrebten Zielsetzungen durch das neue
Förderungsinstrumentarium tatsächlich erreicht werden können,
bleibt abzuwarten und wird wesentlich von der Handhabung
durch die jeweils zuständigen Abteilungen der Landesregierung
abhängig sein. Dies vor allem deshalb, weil der Förderungsan-
spruch und auch die Förderungshöhe in vielen Fällen von "er-
forderlichen überörtlichen Untersuchungen" abhängig gemacht
werden. Diese überörtlichen Untersuchungen (Grundsatzkonzepte,
Regionalstudien, Gefahrenzonenpläne, Gewässerbetreuungs-kon-
zepte etc.) sind aber größtenteils noch nicht vorhanden und
müssen daher erst in vielen Fällen neu erstellt werden. Hier
bedarf es auch noch einer Klärung, ob diese "überörtlichen
Untersuchungen" von den Förderungswerbern im Anlaßfall zu er-
stellen sein werden oder ob diese Konzepte und Studien generell
von den zuständigen Abteilungen der jeweiligen Landesregierung
oder der Bundeswasserbauverwaltung für größere Gebiete er-

- 2 -

stellt werden und die jeweiligen Bauvorhaben nur den Zielsetzungen dieser Konzepte entsprechen müssen, um einen Förderungsanspruch zu erreichen.

Es bestehen daher die Bedenken, daß so manche Förderung mangels vorliegender überörtlicher Konzepte, Studien und Untersuchungen scheitern oder zumindest wesentlich verzögert werden könnte. Eine Aufblähung der Bürokratie bei der Vergabe von Förderungsmitteln birgt die Gefahr in sich, daß so manche, im öffentlichen Interesse gelegene, Maßnahme durch bürokratische Schranken zum Scheitern gebracht wird.

Zu Art. I Z. 27 (§ 26 Abs. 3):

Im Zuge der Novellierung des § 26 Abs. 3 sollte das in der derzeitigen Fassung enthaltene Wort "Wasserverheerungen" gleichfalls durch die Wortfolge "Schäden durch Hochwässer" ersetzt werden, wie dies auch in den übrigen Fällen des derzeitigen Gesetzestextes erfolgte.

Zu Art. I Z. 28 (§ 26 Abs. 8):

Für Vorsorgemaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. i (d.h. Schutz von Wasserreserven gemäß § 35 Wasserrechtsgesetz 1959) sollen Beiträge aus Bundesmitteln bis zu 50 v.H. der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Gemeindemitteln getragen werden.

Nach Meinung des Österreichischen Städtebundes sollte die hier vorgesehene anteilige Kostentragung nicht über Gemeindemittel sondern über Interessentenmittel erfolgen, ähnlich wie dies in Z. 12 des Entwurfes zu § 5 vorgesehen ist.

- 3 -

Zu Art. I Z. 32 (§ 28 Abs. 4):

Nach der derzeitigen Gesetzeslage können gemäß § 28 Abs. 4 Beiträge aus Bundesmitteln gewährt werden, "wenn die Kosten der erforderlichen Instandhaltungs- sowie Betriebsmaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, wenn ..."

Der Entwurf sieht vor, die Gemeinden aus dem Kreis der Verpflichteten auszuschließen. Dieser Ausschluß ist nicht begründet. In einzelnen Fällen mag es unter Umständen auch für Gemeinden, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angespannt ist, von Bedeutung sein, Beiträge gemäß § 28 Abs. 4 beanspruchen zu können.

Für die Bevölkerung sollte eine gesundheitlich unbedenkliche Trinkwasserversorgung gewährleistet sein.

Da insbesondere die Nitratwerte in den letzten Jahren in den Grundwasservorkommen, hauptsächlich durch Überdüngungen der landwirtschaftlichen Böden, Versickerung von Haus-, Gewerbe- und Industrieabwässer ansteigen, ist es unbedingt erforderlich, Verbote zu erlassen bzw. dementsprechende Förderungen vorzunehmen.

Dies auch deshalb, weil nach den derzeit in Diskussion stehenden Neuregelungen des Wasserrechtsgesetzes für die Trinkwasserversorgungsunternehmen zusätzliche Belastungen zu erwarten sind, die auf die Konsumenten überwälzt werden müßten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär